

Übermittlung von Einwohnerdaten aus dem Melderegister sowie Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

Aufgrund der §§ 36, 42 und 50 Absatz 1-3 des Bundesmeldegesetzes (BMG) und §§ 12 und 18 Absatz 2 Meldeverordnung (MVO) übermittelt die Meldebehörde regelmäßig bzw. auf besondere Anforderung folgende Daten an

- 1. Mandatsträger, Presse und Rundfunk:** Namen, akad. Grade, Anschrift sowie Tag und Art des Jubiläums von Altersjubilaren (70., 75., 80., 85., 90., 95. Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag) und von Ehejubilaren (50. und jedes folgende Ehejubiläum).
- 2. Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften:** Religionszugehörigkeit sowie weitere persönliche Daten von Familienangehörigen, die nicht derselben oder keiner Konfession angehören.
- 3. Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen:** Die Meldebehörde darf im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten so genannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auswahl ist an das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten gebunden. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

- 4. Staatsministerium:** Übermittlung von Namen, Doktorgrad, Geschlecht, Anschriften sowie Datum und Art des Jubiläums zum Zwecke der Ehrung von Alters- und Ehejubilaren durch den Ministerpräsidenten
- 5. Adressbuchverlage:** Auskunftserteilung von Namen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Nach § 50 Absatz 1-3 BMG unterbleibt eine Auskunft bei Vorliegen einer Auskunftssperre nach § 51 BMG. Eine Auskunft nach § 50 Absatz 3 BMG wird außerdem nicht erteilt, wenn ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 BMG eingetragen ist. Weiter erfolgt keine Auskunft, wenn die betroffene Person der Weitergabe ihrer Daten widerspricht. Dabei ist anzugeben, welchen der vorgenannten Stellen keine Daten übermittelt werden dürfen. Der Widerspruch hat schriftlich zu erfolgen. **Entsprechende Erklärungen / Sperrn aus früheren Jahren bestehen weiterhin.**

Widerspruchrecht zur Datenübermittlung an die Wehrverwaltung nach § 58 Abs. 1 Soldatengesetz

Durch das Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften wurde die allgemeine Wehrpflicht zum 01.07.2011 ausgesetzt und stattdessen der freiwillige Wehrdienst für Männer und Frauen fortentwickelt.

Die Meldebehörden übermitteln jährlich Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für Wehrverwaltung (Beispiel: wird man 2023 18 Jahre alt, erfolgt die Übermittlung am 31.03.2022).

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen nach § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz widersprochen haben. Dies kann persönlich oder schriftlich (nicht telefonisch) beim Bürgerservice in Schramberg, dem Bürgerbüro Sulgen oder den Ortsverwaltungen in Tennenbronn oder Waldmössingen erfolgen.

Schramberg, 09.10.2021

gez. Dorothee Eisenlohr
Oberbürgermeisterin

